

# Bekanntmachung

Betreffend

## An- und Abmeldung zur Lebensmittelversorgung bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel.

### § 1.

Personen, die sich in der Stadt Hamburg besuchsweise oder aus anderem Anlaß vorübergehend aufhalten und die hamburgische Lebensmittelversorgung in Anspruch nehmen wollen, haben sich bei der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts (Schule) anzumelden und, bevor sie Hamburg wieder verlassen, abzumelden.

Bei der Anmeldung ist die von dem früheren Aufenthaltsort ausgestellte Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung (Abmeldebescheinigung) einzuliefern und der hamburgische polizeiliche Anmeldebescheinigung zum besuchsweisen oder vorübergehenden Aufenthalt vorzulegen. Bei der Abmeldung ist der letztgenannte Schein vorzulegen.

Ueber die Abmeldung aus der hiesigen Lebensmittelversorgung wird eine neue Abmeldebescheinigung ausgestellt, die beim Eintritt in die Lebensmittelversorgung des zukünftigen Aufenthaltsorts einzuliefern ist.

### § 2.

Hier ansässige Personen, welche die Stadt Hamburg vorübergehend, aber längere Zeit als 14 Tage verlassen wollen, haben sich bei der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts (Schule) aus der hamburgischen Lebensmittelversorgung abzumelden. Die hierüber ausgestellte Abmeldebescheinigung ist beim Eintritt in die Lebensmittelversorgung des zukünftigen Aufenthaltsorts einzuliefern.

Hier ansässige Personen, die sich vorübergehend aus der hamburgischen Lebensmittelversorgung abgemeldet hatten, haben sich, wenn sie nach ihrer Rückkehr die hamburgische Lebensmittelversorgung in Anspruch nehmen wollen, bei der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts (Schule) unter Vorlage ihres hamburgischen polizeilichen Melde-scheins zur Lebensmittelversorgung anzumelden und die beim Ausscheiden aus der Lebensmittelversorgung ihres früheren Aufenthaltsorts erteilte Anmeldebescheinigung einzuliefern.

### § 3.

Die Pflicht der im § 1 und 2 genannten Personen zur polizeilichen An- und Abmeldung bleibt unberührt.

### § 4.

Die §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung finden auf die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen, ferner auf Kapitäne, Schiffsoffiziere und Schiffsteleute im Sinne der Seemannsordnung sowie auf Militärurlaubler keine Anwendung.

Hamburg, den 14. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt